3.) diese Caution bei dem Abgange des Pachters nicht eher zurückzugeben, als bis der Pachter durch ein Attestat der Kreis-Einnahme nachgewiesen haben würde, daß keine Anzeige einer Tranksteuer-Hinterziehung gegen ihn vorhanden, oder die etwa eingegangene erledigt sei; Dieses Attestat würde jedoch die Kreis-Einnahme, wie wir, der weite Aussschuß der Nitterschaft und die allgemeine Nitterschaft dafürhalten, sofort nach Endigung des Pachtes zu ertheilen haben. Dahingegen wir, der enge Ausschuß der Nitterschaft und die Abgeordneten der Städte, die Ansicht haben, daß, weil öfters Fälle vorkommen können, wo die Kreis-Einnahme nicht sofort nach Ablauf des Pachtes ein solches Attest auszustellen vermag, es hinlänglich seyn dürfte zu bestimmen, daß die Kreis-Einnahme dies Attestat spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Pachts zu ertheilen verpflichtet sei.

Die in Betreff der Ablegung und Vollziehung der Tranksteuer = Rechnungen erregten Bedenken anlangend, so durften dieselben sich theils durch die von uns wegen der Bertretung der Tranksteuer gemachten Bemerkungen in dem Falle, wenn der Gerichtsherr die Brauerei nicht verpachtet hat, theils dadurch erledigen, wenn man erwägt, daß die Gerichtsobrigkeiten verfassungsmäßig das Recht und die Pflicht haben, die Steuern in ihrem Bezirke zu erheben, und an die Steuerbehorde mittelft einer Einnahmerechnung abzuliefern, auch in Ansehung der Tranksteuer ihnen noch besonders obliegt, die Tranksteuer = Aufseher und die Gerichtspersonen anzuweisen, auf die richtige Versteuerung des im Orte gebraueten Bieres Obacht zu haben, und daß folches gehorig geschehen, bei der Rechnung zu versichern, woraus sich von selbst ergiebt, daß, wenn die Tranksteuer-Rechnung von dem Gerichtsverwalter abgelegt wird, die erregten Bedenken gar nicht eintreten können, da die Rechnung über die an ihn abgelieferten und von ihm einzurechnenden Tranksteuer : Abgaben weder als eine Sanction zu betrachten ift, daß nicht ein Mehreres an Tranksteuer : Abgabe zu entrichten gewesen ware, noch die obrigkeitliche Pflicht und Glaubwurdigkeit an sich, und wenn nicht eigene Connivenz und Pflichtwidrigkeit nach= zuweisen ift, gefährben kann. Hibrigens durften die brauberechtigten Gerichtsberrn der bisher ihnen aufgelegten Berbindlichkeit, Die Tranksteuer = Rechnung abzulegen, und zu unterschreiben, ganz zu entbinden und diese Rechnung in der Regel von den Gerichtsverwaltern anzufertigen und einzureichen senn; jedoch mochte den brauberechtigten Gerichtsherrn unbenommen bleiben, Dieses Geschaft auch selbst zu beforgen.

Ew. K. M. bitten wir um allergnädigste Genehmigung dieser ehrerbietigsten Anträge, und verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. K. M.

Dresden, am 5ten Mary 1830.

2C.

sammtliche anwesende alterblandische Stände von Ritterschaft und Städten.